



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

Franziska Furrer
Juristin
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +4158 229 74 97
franziska.furrer@sg.ch

St.Gallen, 9. März 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Diepoldsau
Geschäft Nr.	26-557
Projekt	Teilstrassenplan «Umlegung Uferweg Nr. 4006, inkl. FWR» Weg erster Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Im August 2024 hatte der Gemeinderat Diepoldsau die Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans samt Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR) erlassen und nach Durchführung des Einspracheverfahrens im Juli 2025 dem kantonalen Tiefbauamt zur Genehmigung eingereicht. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung hatte eine kantonale Fachstelle festgestellt, dass in einem Bereich am Alten Rhein die Klassierung nicht vollständig mit dem Orthofoto übereinstimme. Dies sei mit einem Teilstrassenplan zu bereinigen. Zu diesem Zweck wurde der vorliegende Teilstrassenplan erlassen. Der Uferweg Nr. 4006 soll im Bereich des Knotens Tattstrasse Nr. 3129 / Oberer Uferweg Nr. 3004 / Uferweg Nr. 4006 um wenige Meter Richtung Norden verschoben werden. Der Wanderweg ohne Hartbelag folgt der Umklassierung. Bauliche Massnahmen sind nicht erforderlich.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 erliess der Gemeinderat Diepoldsau den Teilstrassenplan «Umlegung Uferweg Nr. 4006, inkl. FWR». Auf eine öffentliche Auflage wurde verzichtet. Mit Schreiben vom 15. Januar 2026 ersucht die politische Gemeinde



Diepoldsau um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG). Im Strassenplan werden zudem Fuss-, Wander- und Velowegnetze festgelegt (Art. 10 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 16. Dezember 2025 verzichtete der Gemeinderat Diepoldsau auf die öffentliche Auflage des Projekts. Zur Begründung wird ausgeführt, es handle sich um eine kleine und unbedeutende Änderung. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Tiefbauamt, Abt. Mobilität und Planung
 - Amt für Umwelt, Abt. Boden und Stoffkreislauf
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abt. Natur- und Landschaftsschutz
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Wasser und Energie, Abt. Wasserbau und Naturgefahren
 - Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik
5. Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich aufgrund der Differenz zwischen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen im Bereich einer klassierten Wegfläche. Mit dem Teilstrassenplan «Umlegung Uferweg Nr. 4006, inkl. FWR» wird die klassierte Fläche an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Umlegung Uferweg Nr. 4006, inkl. FWR» mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
6. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
7. Die Gemeinde wird ersucht, die rechtskräftige Änderung des Wanderwegnetzes dem Verein St.Galler Wanderwege mitzuteilen.



8. Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Umlegung Uferweg Nr. 4006, inkl. FWR» wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen, Teilstrassenplan «Umlegung Uferweg Nr. 4006, inkl. FWR», Situation 1:250, 3-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Politische Gemeinde Diepoldsau

Teilstrassenplan Situation 1:250 Umlegung Uferweg Nr. 4006

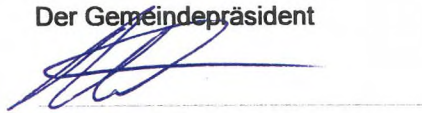
Kleine und unbedeutende Änderung (ohne Auflage) nach Art. 41 Abs. 2 StrG:

Name: Umlegung Uferweg Gemeindeweg 1. Klasse

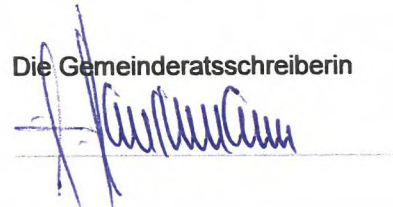
vom Gemeinderat erlassen am

16. DEZ. 2025

Der Gemeindepräsident



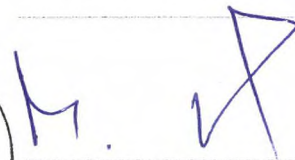
Die Gemeinderatsschreiberin



vom Tiefbauamt des Kantons St.Gallen genehmigt am

– 9. März 2026

Der Kantonsingenieur:

FKL & Partner AG Ingenieur und Geometerbüro
Laufenbrunnenstrasse 36
9472 Grabs

Forststr. 15
9450 Altstätten

www.fkl.ch
Telefon:
Fax:

mail: fkl@fkl.ch
081 750 33 99
081 750 33 90

Telefon:
Fax:

071 757 89 89
071 757 89 88



Zertifiziert nach ISO
9001 Reg. Nr. 13319-3

Plan Nr.:

Genehmigung:

Änderung:	Entw:	Gez:	Kontr:	Datum:
A	hs	hs	hs	28.08.2025
B	hs	hs	hs	12.09.2025
C				

Büro:
Grabs

Massstab:
250

Format:
30/63

Pfad: Q:\Gemeinden\Diepoldsau\Auftraege\210684KL_GSP_Ueberarbeitung\TSP_nach_Auflage
Datei: 20250828_Diepoldsau_TSP_Uferweg.dwg